



- Beschlusskammer 7 -

**Beschluss**

Az.: BK7-11-117

In dem Verwaltungsverfahren

wegen der Festlegung einer wirksamen Verfahrensregulierung betreffend die Beschaffung von Lastflusszusagen für die Marktgebietskooperation NetConnect Germany

hat die Beschlusskammer 7 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Matthias Kurth,

durch ihren Vorsitzenden Christian Mielke,  
ihre Beisitzerin Diana Harlinghausen  
und ihre Beisitzerin Dr. Antje Becherer

gegenüber der Thyssengas GmbH, Kampstraße 49, 44137 Dortmund, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

- Betroffene -

am 29.02.2012 beschlossen:

1. Das Verfahren zur Ermittlung und Beschaffung der erforderlichen Lastflusszusagen für die netzbetreiberübergreifende Marktgebietskooperation NetConnect Germany durch die Betroffene wird entsprechend der in der Anlage zu diesem Beschluss beigefügten freiwilligen Selbstverpflichtung vom 12.12.2011 als wirksam verfahrensreguliert festgelegt.

Hinweis: Die entsprechenden Kosten und Erlöse gelten damit als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile im Sinne des § 11 Abs. 2 S. 3 und 4 ARegV.

2. Die Festlegung ist bis zum 31.12.2012 befristet.
3. Im Falle einer Beendigung der Verpflichtungszusage gemäß Ziffer 5.3 der Selbstverpflichtungserklärung der Betroffenen endet die Festlegung unabhängig von der Befristung (auflösende Bedingung).
4. Ein Widerruf bleibt vorbehalten.
5. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

## Gründe

### I.

Das vorliegende Verwaltungsverfahren betrifft die Festlegung einer wirksamen Verfahrensregulierung hinsichtlich der Beschaffung von Lastflusszusagen zum Zwecke der Durchführung der netzbetreiberübergreifenden Marktgebietskooperation NetConnect Germany durch die Betroffene.

Die Betroffene ist Betreiberin zweier im Westen Deutschlands gelegener H-Gas und L-Gas Fernleitungsnetze. Bis zum 31.03.2011 war sie marktgebietsaufspannende Netzbetreiberin der Marktgebiete Thyssengas H-Gas und Thyssengas L-Gas. Zum 01.04.2011 ist die Betroffene unter dem Dach der NetConnect Germany eine Marktgebietskooperation zusammen mit Open Grid Europe, bayernets, Fluxys TENP TSO (vormals Eni Gas Transport Deutschland), GRTgaz Deutschland und GVS Netz eingegangen. Das Marktgebiet NetConnect Germany wurde ursprünglich zum 01.10.2008 durch die Netzbetreiber Open Grid Europe und bayernets gegründet, mit der zum 01.04.2011 erweiterten Kooperation entstand nunmehr ein Marktgebiet, durch dessen Fernleitungsnetz mit einer Gesamtlänge von ca. 20.000 km ein großer Teil des in Deutschland transportierten H- und L-Gases fließt.

Im Rahmen der Umsetzung dieser Marktgebietszusammenlegung sind Lastflusszusagen im Netz der Betroffenen erforderlich geworden. Diese sollen sicherstellen, dass hinreichende Verbindungskapazitäten zwischen den Teilbereichen des neuen Marktgebiets bestehen und gleichzeitig eine Reduzierung der bis dahin bestehenden Kapazitäten an Marktgebiets- oder Grenzkopplungspunkten in den Netzen der Kooperationspartner vermieden wird.

Die Betroffene übermittelte der Beschlusskammer im Zuge ihres Beitritts zur Marktgebietskooperation NCG unter dem 20.05.2011 einen ersten Entwurf einer freiwilligen Selbstverpflichtung zur Beschaffung von Lastflusszusagen, in der sie sich verpflichtete eine transparente Ermittlung der Erforderlichkeit von Lastflusszusagen dem Grunde und dem Umfang nach sowie eine marktorientierte, diskriminierungsfreie und transparente Beschaffung dieser Lastflusszusagen zu gewährleisten. Sie erklärte, bei Einhaltung der freiwilligen Selbstverpflichtung könnten die entstehenden Kosten von der Bundesnetzagentur dann als wirksam verfahrensreguliert und damit als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten im Rahmen der Anreizregulierung anerkannt werden.

Unter Berücksichtigung und auf Basis der vorgelegten Unterlagen fand im Zeitraum von Mai 2011 bis August 2011 zunächst ein weitergehender Austausch zwischen der Betroffenen und der Beschlusskammer zur netztechnischen Situation des neuen bzw. erweiterten Marktgebiets und den erforderlichen Inhalten der freiwilligen Selbstverpflichtung statt.

Auf Grundlage des in der Folge durch die Betroffene angepassten aktualisierten Entwurfs einer freiwilligen Selbstverpflichtung in der Fassung vom 31.08.2011 hat die Beschlusskammer am 21.09.2011 das Verfahren zur Festlegung einer wirksamen Verfahrensregulierung eröffnet. Die Beschlusskammer hat die Einleitung des Verfahrens im Amtsblatt (ABl. BNetzA 19/2011 vom 28.09.2011, Mitteilung Nr. 702/2011, S. 3304) und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt gegeben. Außerdem ist der vorgenannte Entwurf der Freiwilligen Selbstverpflichtung der Betroffenen im Internet veröffentlicht worden. Hierzu sind keine Stellungnahmen von Marktteilnehmern eingegangen.

Mit Schreiben vom 02.12.2011 hat die Beschlusskammer der Betroffenen den Tenor der beabsichtigten Entscheidung übermittelt und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Diese Möglichkeit hat die Betroffene mit Schreiben vom 16.12.2011 wahrgenommen. Sie trägt vor, dass aus ihrer Sicht kein weiterer Anpassungsbedarf bestehe und übermittelt eine gegenüber der Entwurfsfassung inhaltlich unveränderte, finale Fassung der Freiwilligen Selbstverpflichtung Thyssengas mit Datum vom 12.12.2011 (nachfolgend „FSV Thyssengas“).

Die Beschlusskammer hat am 21.09.2011 gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG die Landesregulierungsbehörde Nordrhein-Westfalen und den Länderausschuss über die Einleitung des Verfahrens informiert. Die Landesregulierungsbehörde Nordrhein-Westfalen, das Bundeskartellamt und der Länderausschuss haben mit Übersendung des Entscheidungsentwurfs am 10.02.2012 bzw. am 16.02.2012 gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG und gemäß § 60a Abs. 2 S. 1 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Zusätzlich ist eine Unterrichtung des Länderausschusses zum Sitzungstermin des Länderausschusses am 23.02.2012 erfolgt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

## II.

Zur besseren Übersicht wird den folgenden Entscheidungsgründen eine Gliederung vorge stellt.

1. Zuständigkeit .....	4
2. Rechtsgrundlage .....	4
3. Formelle Anforderungen .....	5
3.1. Anhörung der Betroffenen .....	5
3.2. Beteiligung zuständiger Behörden .....	5
4. Materielle Anforderungen .....	5
4.1. Voraussetzungen für die Festlegung: Festlegungszwecke .....	6
4.1.1. Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs .....	6
4.1.2. Verwirklichung der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke .....	8
4.2. Festlegung ist erforderlich und geboten .....	8
4.3. Konkrete Ausgestaltung der Festlegung ist fehlerfrei .....	9
4.3.1. Ausgestaltung der freiwilligen Selbstverpflichtung fehlerfrei (Tenor zu 1.) .....	9

4.3.1.1.	Verfahren zur Bestimmung von Erforderlichkeit und Höhe der Lastflusszusagen.....	10
4.3.1.2.	Ermittlung und Dokumentation des bestehenden Engpasses sowie Bestimmung der erforderlichen Höhe von Lastflusszusagen (Ziffer 2.1. – 2.3. FSV Thyssengas).....	11
4.3.1.3.	Kostengünstigste Maßnahme zur Behebung des Engpasses (Ziffer 2.4., 2.5. FSV Thyssengas).....	13
4.3.1.4.	Datenübermittlung an die Bundesnetzagentur (Ziffer 2.3 FSV Thyssengas).....	14
4.3.1.5.	Verfahren für eine marktorientierte, diskriminierungsfreie und transparente Beschaffung der Lastflusszusagen (Ziffer 3. FSV Thyssengas).....	15
4.3.1.6.	Ausschreibungsverfahren (Ziffern 3.1., 3.3., 3.4. und 3.5. FSV Thyssengas).....	15
4.3.1.7.	Leistungsbeschreibung und Mindestangebotsgröße (Ziffern 3.2. und 3.6. FSV Thyssengas).....	18
4.3.1.8.	Entgelt (Ziffer 3.7. FSV Thyssengas) .....	19
4.3.1.9.	Erteilung des Zuschlags und Abruf der Lastflusszusagen (Ziffern 3.8. und 3.10. FSV Thyssengas).....	21
4.3.1.10.	Transparenz (Ziffer 3.9. FSV Thyssengas) .....	22
4.3.1.11.	Weitere Dokumentations- und Nachweispflichten.....	22
4.3.2.	Befristung der Festlegung (Tenor zu 2.) .....	23
4.3.3.	Auflösende Bedingung (Tenor zu 3.) .....	23
4.3.4.	Widerrufsvorbehalt (Tenor zu 4.) .....	24
5.	Kosten (Tenor zu 5.).....	24

Im Einzelnen:

### **1. Zuständigkeit**

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die nachfolgende Festlegung ergibt sich aus § 54 Abs. 1 Hs. 1, Abs. 3 EnWG, die der Beschlusskammer aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

### **2. Rechtsgrundlage**

Die Festlegung beruht auf § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV. Danach kann die Regulierungsbehörde Festlegungen zu den Bereichen treffen, die nach § 11 Abs. 2 S. 2 bis 4 ARegV einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen. Die Regelung des § 11 Abs. 2 S. 3 ARegV sieht bei Gasversorgungsnetzen die Möglichkeit vor, Kosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten zu behandeln, soweit diese einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen. Eine wirksame Verfahrensregulierung liegt nach § 11 Abs. 2 S. 4 ARegV vor, soweit eine umfassende Regulierung des betreffenden Bereichs durch vollziehbare Entscheidung der Regulierungsbehörden oder freiwillige Selbstverpflichtungen der Netzbetreiber erfolgt ist und die Regulierungsbehörde dies nach § 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV festgelegt hat.

Die Befristung der Festlegung in Ziffer 2 des Tenors beruht auf § 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV i.V.m. §§ 3, 34 Abs. 1b ARegV, die auflösende Bedingung in Ziffer 3 des Tenors auf § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG und der Widerrufsvorbehalt in Ziffer 4. des Tenors auf § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG.

### **3. Formelle Anforderungen**

Die formellen Anforderungen an die Rechtmäßigkeit der Festlegung sind erfüllt. Die Beschlusskammer hat die Betroffene angehört und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (siehe folgenden Abschnitt 3.1.), des Weiteren hat die Beschlusskammer die betroffenen Behörden beteiligt (siehe folgenden Abschnitt 3.2.).

#### **3.1. Anhörung der Betroffenen**

Nach § 67 Abs. 1 EnWG ist die Regulierungsbehörde verpflichtet, den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Hierzu hat die Beschlusskammer der Betroffenen mit Schreiben vom 02.12.2011 den Tenor der beabsichtigten Entscheidung mit der Gelegenheit zur Stellungnahme übersandt. Die Betroffene hat diese Möglichkeit mit Schriftsatz vom 16.12.2011 wahrgenommen. Sie trägt darin vor, nach ihrem Dafürhalten bestehe kein weiterer Anpassungsbedarf und übermittelt der Beschlusskammer eine gegenüber der Entwurfsfassung inhaltlich unveränderte finale Fassung der FSV Thyssengas (Stand: 12.12.2011).

#### **3.2. Beteiligung zuständiger Behörden**

Die Landesregulierungsbehörde Nordrhein-Westfalen wurde am 21.09.2011 gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG über die Einleitung des Festlegungsverfahrens unterrichtet. Der Länderausschuss wurde ebenfalls unter dem 21.09.2011 über die Einleitung des Verfahrens unterrichtet, die förmliche Beteiligung des Länderausschusses mit der Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 60a Abs. 2 S. 1 EnWG ist am 16.02.2012 durch Übersendung des Festlegungsentwurfs erfolgt. Zusätzlich erfolgte eine Unterrichtung des Länderausschusses zu seinem Sitzungstermin am 23.02.2012. Das Bundeskartellamt und die Landesregulierungsbehörde Nordrhein-Westfalen haben mit Übersendung des Beschlussentwurfs am 10.02.2012 gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

### **4. Materielle Anforderungen**

Die Voraussetzungen für den Erlass dieser Festlegung liegen vor (siehe folgenden Abschnitt 4.1.). Die Beschlusskammer hat das ihr zustehende Ermessen fehlerfrei ausgeübt: Die Festlegung zur wirksamen Verfahrensregulierung ist erforderlich und geboten (siehe folgenden Abschnitt 4.2.) und die konkrete Ausgestaltung ist fehlerfrei (siehe folgenden Abschnitt 4.3.).

#### **4.1. Voraussetzungen für die Festlegung: Festlegungszwecke**

Nach § 32 Abs. 1 ARegV kann die Regulierungsbehörde Festlegungen im Rahmen der Anreizregulierung treffen, wenn sie der Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs und der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke dienen. Die vorliegende Festlegung einer wirksamen Verfahrensregulierung betrifft die Beschaffung von Lastflusszusagen für die netzbetreiberübergreifende Marktgebietskooperation NetConnect Germany. Sie dient der Unterstützung der Betroffenen bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtung aus § 20 Abs. 1b S. 7 EnWG zur Zusammenlegung der Marktgebiete. Dies steht im Einklang mit der Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs (siehe folgenden Abschnitt 4.1.1.) und der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke (siehe folgenden Abschnitt 4.1.2.).

##### **4.1.1. Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs**

Die Festlegung einer wirksamen Verfahrensregulierung dient der Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs gemäß § 32 Abs. 1 ARegV sowie § 20 Abs. 1 S. 3 und § 1 Abs. 1 EnWG.

Die vom Gesetzgeber geforderte Effizienz beschränkt sich nicht darauf, dass der Netzzugang preisgünstig ist. Vielmehr ist eine Kosten-Nutzen-Betrachtung durchzuführen (vgl. Salje, EnWG, 1. Aufl. 2006, § 20 Rn. 18). Effizient ist danach das, was zur Erreichung eines Nutzens – Abwicklung des diskriminierungsfreien und massengeschäftstauglichen Netzzugangs – einen möglichst geringen Aufwand veranlasst (siehe BNetzA, Beschluss vom 17.11.2006, Az. BK7-06-074, Bl. 126 des amtl. Umdrucks).

Die vorliegende Verfahrensregulierung dient der Mitwirkung der Betroffenen an einer weitreichenden netzbetreiberübergreifenden Marktgebietskonsolidierung und damit zugleich der Vereinfachung des Zugangs zu den Gasversorgungsnetzen. Mit der Zusammenlegung von Marktgebieten werden über Eigentums- und Betreibergrenzen hinweg Netzbereiche geschaffen, innerhalb derer Transportkunden ihre Kapazitäten an allen Ein- und Ausspeisepunkten frei miteinander verbinden können. Es entfällt somit das Erfordernis, an den bisherigen Marktgebietsgrenzen Ein- und Ausspeisekapazitäten für den Marktgebietsübergang zu buchen. Zudem werden die Bilanzzonen miteinander verschmolzen, so dass für Transportkunden für die Reichweite des gesamten neuen Marktgebietes grundsätzlich nur noch ein Bilanzkreis erforderlich ist. Hierdurch werden wirtschaftliche Risiken und Transaktionsaufwand für Transportkunden bei der Abwicklung des Gastransports reduziert. Zudem wird der Netzzugang deutlich vereinfacht.

Aus diesem Grund besteht in § 20 Abs. 1b S. 7 EnWG für Netzbetreiber die gesetzliche Verpflichtung, Marktgebiete und damit Bilanzzonen zu reduzieren. Diese Verpflichtung zur Marktgebietsreduzierung steht jedoch unter dem Vorbehalt der technischen Möglichkeit und wirtschaftlichen Zumutbarkeit. Durch den Wegfall von Marktgebietsgrenzen zwischen den beteiligten Netzen vergrößert sich das Gebiet, innerhalb dessen Transportkunden ihre Kapazitäts-

ten an allen Ein- und Ausspeisepunkten frei miteinander verbinden können. Dies kann im Einzelfall zu technischen Problemen bei der Erfüllung der bestehenden frei zuordenbaren Kapazitätsverträge führen, da die freie Zuordenbarkeit nunmehr für ein größeres Netzgebiet gilt und somit zwangsläufig zu einer größeren Zahl möglicher Kombinationen von Ein- und Ausspeisepunkten führt. Lastflusszusagen, die der Netzbetreiber von Transportkunden (Dritten) einholt, sollen auf Anforderung des Netzbetreibers mittels der Reduzierung einer Einspeisung bzw. Erhöhung einer Ausspeisung oder mittels der Sicherstellung einer Einspeisung bzw. Reduzierung einer Ausspeisung in das Netz des betroffenen Netzbetreibers oder aus dem Netz des betroffenen Netzbetreibers negative oder positive Lastflüsse gerade an den Punkten innerhalb des Marktgebietes sicherstellen, die aufgrund der gesteigerten Anforderungen an die freie Zuordenbarkeit der Ein- und Ausspeisekapazitäten engpassgefährdet sind. Hierdurch können die marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber ihre Netzstabilität gewährleisten und damit letztlich mehr Kapazitäten ausweisen, als sie dies ohne diese Lastflusszusagen könnten (vgl. § 9 Abs. 3 S. 1 und S. 2 GasNZV).

Lastflusszusagen zur netzbetreiberübergreifenden Marktgebietskooperation sollen folglich hinreichende Verbindungskapazitäten zwischen den Teilbereichen des neuen Marktgebiets gewährleisten, Engpässe verringern und eine mögliche Reduzierung der bis dahin bestehenden Kapazitäten in den Teilbereichen des Marktgebiets vermeiden. Auch im vorliegenden Fall dienen sie der Betroffenen dazu, ihren gesetzlichen Verpflichtungen aus § 20 Abs. 1b S. 7 EnWG und § 9 Abs. 3 GasNZV zur Reduzierung der Marktgebiete und zur Erhaltung bzw. Erhöhung der frei zuordenbaren Kapazitäten nachzukommen.

Die Einordnung der durch Lastflusszusagen verursachten Kosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten stellt die wirtschaftliche Zumutbarkeit der netzbetreiberübergreifenden Marktgebietskooperation sicher. Um eine angemessene Kosten-Nutzen-Relation zu gewährleisten, enthält die freiwillige Selbstverpflichtung der Betroffenen detaillierte Vorgaben zur Ermittlung der für die Umsetzung der netzbetreiberübergreifenden Marktgebietskooperation erforderlichen Lastflusszusagen und zu deren Beschaffung. Hierdurch wird garantiert, dass nur die Lastflusszusagen beschafft werden, die den Partnern der netzbetreiberübergreifenden Marktgebietskooperation dem Grunde und der Höhe nach dazu dienen, ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen. Zugleich wird sichergestellt, dass diese Lastflusszusagen in einem marktorientierten und transparenten Verfahren diskriminierungsfrei beschafft werden. Die Festlegung der freiwilligen Selbstverpflichtung als Gegenstand einer wirksamen Verfahrensregulierung dient damit dazu, die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Gewährung eines effizienteren Netzzugangs durch die Betroffene zu schaffen.

#### **4.1.2. Verwirklichung der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke**

Die Festlegung dient auch der Verwirklichung der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen Versorgung der Allgemeinheit mit Gas. Bei der vorliegenden Festlegung stehen insbesondere die Ziele einer sicheren, verbraucherfreundlichen und effizienten Versorgung sowie die Sicherstellung und Förderung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs gemäß § 1 Abs. 2 EnWG im Vordergrund.

Neben der bereits genannten Vereinfachung des Netzzugangs und dem Abbau von Marktzutrittsschranken wird die netzbetreiberübergreifende Marktgebietszusammenlegung auch zu einer Steigerung der Liquidität auf dem Gasmarkt führen, da die bisherigen virtuellen Handelspunkte der alten Marktgebiete Thyssengas H-Gas und Thyssengas L-Gas nunmehr, und auch qualitätsübergreifend, mit dem virtuellen Handelspunkt des bisherigen Marktgebiets der NCG zusammengeführt worden sind und somit eine Zersplitterung der Handelsaktivitäten der Marktteilnehmer weiter minimiert wird. Zudem werden für die Marktteilnehmer die Kostenrisiken reduziert und der Marktzutritt erleichtert, was eine steigende Anzahl an Marktteilnehmern und somit eine Förderung des Wettbewerbs auf dem Gasmarkt insgesamt zur Folge haben wird. Diese Intensivierung des Wettbewerbs auf dem Gasmarkt kommt auch den Verbrauchern zugute, die von den damit einhergehenden günstigeren Bedingungen beim Wechsel ihres Lieferanten profitieren können. Hinzu kommt außerdem, dass es durch eine größere Anzahl von Marktteilnehmern zu einer Diversifizierung der Angebote im Markt und zu einer Reduzierung der Abhängigkeit von einzelnen Unternehmen kommt. Dies trägt zu einer sicheren Versorgung der Allgemeinheit mit Gas bei.

#### **4.2. Festlegung ist erforderlich und geboten**

Bei der Entscheidung, ob die Beschlusskammer von ihrem Aufgreifermessen Gebrauch macht, hat sie berücksichtigt, dass die Festlegung erforderlich und geboten ist, um die neuen und besonderen Anforderungen und Kosten der Betroffenen durch die Beschaffung von Lastflusszusagen zur Umsetzung der netzbetreiberübergreifenden Marktgebietskooperation im Rahmen der Anreizregulierung berücksichtigen zu können. Den hierdurch entstehenden Kosten, die letztlich über die Netzentgelte auf die Allgemeinheit umgelegt werden, steht ein volkswirtschaftlicher Nutzen durch die gesteigerten Wettbewerbsmöglichkeiten in dem vergrößerten Marktgebiet gegenüber. Bei einer Abwägung der für und gegen eine Festlegung sprechenden Gesichtspunkte war dem zukünftigen Nutzen für die Allgemeinheit ein größeres Gewicht einzuräumen, da zu erwarten ist, dass die Einspareffekte für den Letztverbraucher beim Bezug von Erdgas die Effekte, die der Bezug der verfahrensgegenständlichen Lastflusszusagen auf die Netzentgelte hat, überkompensieren werden.



Gemäß § 6 Abs. 2 ARegV ist für die erste Regulierungsperiode das Ergebnis der letzten Genehmigung der Netzentgelte nach § 23a EnWG vor Beginn der Anreizregulierung als Ausgangsniveau für die Bestimmung der Erlösobergrenzen heranzuziehen. Als Basisjahr der ersten Regulierungsperiode gilt für die überregionalen Fernleitungsnetzbetreiber abweichend von § 6 Abs. 1 ARegV das Jahr 2007. Da die Entgelte der überregionalen Fernleitungsnetzbetreiber gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 ARegV ein Jahr später als die der übrigen Gasversorgungsnetzbetreiber im Wege der Anreizregulierung bestimmt werden, ist systematisch § 6 Abs. 1 S. 4 ARegV heranzuziehen. Demnach gilt das Kalenderjahr, in dem das der Kostenprüfung zugrunde liegende Geschäftsjahr endet (2007), als Basisjahr im Sinne der ARegV. Da die Betroffene der erweiterten netzbetreiberübergreifenden Marktgebietskooperation NetConnect Germany aber erst zum 01.04.2011 beigetreten ist und im Geschäftsjahr 2007 der Betroffenen auch noch nicht absehbar war, dass bzw. in welcher konkreten Ausgestaltung sie diese Kooperation in den nächsten Jahren eingehen würde, sind in dem Ausgangsniveau der Betroffenen für die Bestimmung der Erlösobergrenze keine Kosten für die Beschaffung von Lastflusszusagen für die Umsetzung dieser netzbetreiberübergreifenden Marktgebietskooperation berücksichtigt worden. Um diese Kosten dennoch in der ersten Regulierungsperiode berücksichtigen zu können und damit die wirtschaftlichen Grundlagen für die netzbetreiberübergreifende Marktgebietskooperation der Betroffenen zu schaffen, ist es erforderlich, die vorliegende Festlegung zu treffen.

### **4.3. Konkrete Ausgestaltung der Festlegung ist fehlerfrei**

Bei der Entscheidung zur Ausgestaltung der Festlegung hat die Beschlusskammer das ihr zustehende Auswahlermessen fehlerfrei ausgeübt. Die Festlegung der wirksamen Verfahrensregulierung auf Grundlage der freiwilligen Selbstverpflichtung der Betroffenen (siehe folgenden Abschnitt 4.3.1.) ist ermessensfehlerfrei. Ebenfalls nicht zu beanstanden sind die Befristung der Festlegung (siehe folgenden Abschnitt 4.3.2.), die Regelung einer auflösenden Bedingung (siehe folgenden Abschnitt 4.3.3.) sowie die Regelung eines Widerrufsvorbehaltes (siehe folgenden Abschnitt 4.3.4.).

#### **4.3.1. Ausgestaltung der freiwilligen Selbstverpflichtung fehlerfrei (Tenor zu 1.)**

Mit dem Tenor zu 1. wird das Verfahren zur Ermittlung und Beschaffung der erforderlichen Lastflusszusagen entsprechend der in der Anlage beigefügten freiwilligen Selbstverpflichtung als wirksam verfahrensreguliert festgelegt.

Bei der Ausgestaltung der freiwilligen Selbstverpflichtung war neben den Zielen eines effizienten Netzzugangs und den Zwecken des § 1 EnWG zu berücksichtigen, dass die freiwillige Selbstverpflichtung den betreffenden Bereich derart umfassend regeln muss, dass sie den Netzbetreibern keine oder nur geringfügige Möglichkeiten einer eigenständigen Kostenbeeinflussung lassen darf (vgl. Begründung zu § 11 ARegV, BR-Drs. 417/07, S.52). Die von der Betroffenen

vorgelegte freiwillige Selbstverpflichtung zur Bestimmung der Erforderlichkeit und Höhe der Lastflusszusagen (siehe folgenden Abschnitt 4.3.1.1. – 4.3.1.4), zur Beschaffung der Lastflusszusagen (siehe folgenden Abschnitt 4.3.1.5.- 4.3.1.10) und zu verschiedenen Dokumentationspflichten (siehe folgenden Abschnitt 4.3.1.11.) erfüllt diese Anforderungen. Sie regelt den Bereich der Ermittlung der Erforderlichkeit und Beschaffung von Lastflusszusagen derart detailliert und umfassend, dass der Betroffenen in diesem Rahmen keine oder nur geringfügige Möglichkeiten einer eigenständigen Kostenbeeinflussung bleiben.

#### **4.3.1.1. Verfahren zur Bestimmung von Erforderlichkeit und Höhe der Lastflusszusagen (Ziffer 2. FSV Thyssengas)**

Aufgrund der umfassenden Vorgaben in Ziffer 2. FSV Thyssengas zum Verfahren zur Bestimmung von Erforderlichkeit und Höhe der Lastflusszusagen sind die Möglichkeiten der Betroffenen, die Höhe der für die netzbetreiberübergreifende Marktgebietskooperation erforderlichen Lastflusszusagen und somit auch die Kosten zu beeinflussen, als gering einzustufen. Die Vorgaben sehen zum einen vor, dass die Betroffene konkrete Schritte durchführt, anhand derer der bestehende Engpass ermittelt und dokumentiert sowie die erforderliche Höhe an Lastflusszusagen bestimmt wird (siehe folgenden Abschnitt 4.3.1.2.). Zum anderen ist vorgesehen, dass die Betroffene schriftlich darzulegen hat, dass die Lastflusszusage die kostengünstigste Maßnahme zur Behebung des Engpasses ist (siehe folgenden Abschnitt 4.3.1.3.). Die genannten Daten und Darstellungen sind der Bundesnetzagentur mindestens einmal jährlich vier Wochen vor Beginn der ersten Ausschreibung von Lastflusszusagen zu übermitteln und in Textform zu erläutern. Zudem werden die festgelegten Grundsätze zur Ermittlung der Erforderlichkeit sowie zur Beschaffung von Lastflusszusagen gemäß der allgemeinen Bestimmungen in Ziffer 5.2. der FSV Thyssengas durch die Betroffene jährlich überprüft und ggf. durch die Betroffene in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur angepasst. (siehe auch folgenden Abschnitt 4.3.1.4.).

Eine konkrete Festsetzung der erforderlichen Höhe an Lastflusszusagen in der freiwilligen Selbstverpflichtung, durch die eine Beeinflussungsmöglichkeit der Betroffenen hinsichtlich der Höhe der Lastflusszusagen vollständig auszuschließen wäre, ist im vorliegenden Fall nicht sachgerecht. Zum einen ist zu berücksichtigen, dass es durch die netzbetreiberübergreifende Marktgebietskooperation zu einer Änderung des Händlerverhaltens und zu einer Verlagerung der Handelsströme kommen kann. Dies kann zur Folge haben, dass Transportkunden ihre frei zuordenbaren Kapazitäten ohne Einschränkung zur Optimierung ihres Bezugs- und Abgabeportfolios nutzen werden. Dies ist durch die Schaffung größerer Marktgebiete auch gewollt. Zurzeit ist aber nur schwer abschätzbar, in welchem Umfang es zu einer solchen Änderung des Händlerverhaltens kommen wird und welche etwaigen Auswirkungen dies auf den Bedarf an Lastflusszusagen im Netz der Betroffenen haben wird. Zum anderen könnte bei einer konkreten Festsetzung der zu beschaffenden Höhe an Lastflusszusagen nicht flexibel auf eine Änderung

des Bedarfs während der Regulierungsperiode reagiert werden. Die bisherigen Erfahrungen der Beschlusskammer im Rahmen der bislang erfolgten Marktgebietszusammenlegungen zeigen, dass der jeweilige Bedarf der betroffenen Netzbetreiber an marktgebietsbezogenen Lastflusszusagen von Jahr zu Jahr sehr unterschiedlich ausfallen kann und bestenfalls, z.B. infolge von Weiterentwicklungen der Kapazitätsprodukte/-bewirtschaftung oder zwischenzeitlich erfolgter Netzausbauten, im Laufe der Jahre gar kein Bedarf mehr besteht.

#### **4.3.1.2. Ermittlung und Dokumentation des bestehenden Engpasses sowie Bestimmung der erforderlichen Höhe von Lastflusszusagen (Ziffer 2.1. FSV Thyssengas)**

Nach Maßgabe von Ziffer 2.1. FSV Thyssengas verpflichtet sich die Betroffene zur Ermittlung und Dokumentation des bestehenden Engpasses sowie zur Bestimmung der erforderlichen Höhe von Lastflusszusagen, die in den Ziffern 2.1.1. – 2.1.9. FSV Thyssengas vorgesehenen Schritte durchzuführen.

(1) Dies umfasst zunächst die Darstellung historischer Lastflussdaten, vgl. Ziffer 2.1.1. FSV Thyssengas sowie die Ermittlung von in relevanten Lastszenarien ohne Lastflusszusagen gesichert darstellbaren Gasflüsse, vgl. Ziffer 2.1.2. FSV Thyssengas. Die erforderliche Höhe der positiven Lastflusszusagen sowie die erforderliche Höhe der negativen Lastflusszusagen werden dabei unter Berücksichtigung der vorgenannten Daten monatsgenau in Abhängigkeit der Tagesmitteltemperatur als Differenz zwischen den Übernahmerechten der Thyssengas und der jeweiligen szenarienabhängigen Netzlast (tägliche maximale Stundenmenge) bzw. in Abhängigkeit der Tagesmitteltemperatur als Differenz zwischen den Einspeiserechten Dritter und der jeweiligen szenarienabhängigen Netzlast (tägliche minimale Stundenmenge) abgeleitet, vgl. Ziffer 2.1.3. und 2.1.4. FSV Thyssengas.

Innerhalb der ehemaligen Marktgebiete bestanden bei der vermarkteten Nutzung der Einspeiserechte keine physikalischen Engpässe und die Transportkunden mussten an den Netzkoppelpunkten zwischen den vorherigen Marktgebieten jeweils Kapazitäten buchen und Nominierungen abgeben. In Folge der Marktgebietskooperation ist jedoch die Erforderlichkeit solcher Buchungen an den Netzkoppelpunkten und damit auch ihre Funktion als „natürliche Begrenzung“ der nominierten Menge zwischen den Kooperationspartnern weggefallen. Deshalb können nun physikalische Engpässe dadurch entstehen, dass sich die Nutzung der Einspeisekapazitäten durch das Händlerverhalten ändert. Die Nutzung der Einspeiserechte in dem Teilbereich der früheren Marktgebiete der Betroffenen entspricht dann ggf. nicht mehr dem Ausspeisebedarf in diesem Teilbereich. Durch verändertes Transportkundenverhalten kann es dabei zeitweise sowohl zu Überspeisungen als auch – bei der Betroffenen bisher tendenziell eher gegeben – zu Unterspeisungen in ihren ehemaligen Marktgebieten kommen. Zur Entlastung dieser Koppelpunktkapazitäten können hier dann – vorbehaltlich anderer Maßnahmen (vgl. folgenden Abschnitt 4.3.1.3.) – Lastflusszusagen eingesetzt werden.

Die in den Diagrammen nach Ziffer 2.1.1. FSV Thyssengas aufzuzeichnende historische Gesamt-Ausspeisenetzlast gibt Anhaltspunkte für das zeitliche Auftreten bestimmter Lastszenarien. Die aufgezeichneten historischen Daten können daher zur Bestimmung und Plausibilisierung des Bedarfs an Lastflusszusagen in den einzelnen Monaten herangezogen werden. Dieser Bedarf kann je nach Monat in der Höhe differieren, je nach den historischen maximalen und minimalen Stundenmengen pro Tag in den einzelnen Monaten. Mittels der historischen Lastflussdaten kann folglich eine monatscharfe Auswertung der benötigten Höhe an Lastflusszusagen durchgeführt werden, mit der Folge, dass für die einzelnen Monate gegebenenfalls Lastflusszusagen in unterschiedlicher Höhe zu beschaffen sind. Korrespondierend dazu sieht das Ausschreibungsverfahren auch die Ausschreibung von Monatsprodukten vor, vgl. Ziffer 3.2.5. FSV Thyssengas (siehe folgenden Abschnitt 4.3.1.7.)

Darüber hinaus kann mittels der historischen Lastflussdaten der letzten drei Jahre auch ein im Verlauf der Regulierungsperiode möglicherweise veränderter Bedarf an Lastflusszusagen ermittelt werden. Ergibt sich aus den aufgezeichneten Daten, dass eine bestimmte minimale oder maximale Stundenmenge pro Tag in einem bestimmten Monat bei einer bestimmten Tagesmitteltemperatur über einen längeren Zeitraum entweder nicht aufgetreten oder sogar überschritten worden ist, müssen ggf. Schlussfolgerungen für den Bedarf gezogen werden. Folge kann dann eine geringere bzw. erhöhte Beschaffung von Lastflusszusagen für diesen Monat im folgenden Gaswirtschaftsjahr sein.

Zudem verpflichtet sich die Betroffene, wie oben aufgezeigt, die in verschiedenen Lastszenarien (Starklast-, Schwachlast- und Teillastszenarien) ohne Lastflusszusagen gesichert darstellbaren Gasflüsse (Einspeiserechte Dritter/Übernahmerechte der Betroffenen) zu ermitteln und ebenfalls graphisch darzustellen. Diese ohne Lastflusszusagen gesichert darstellbaren Gasflüsse beruhen auf Übernahmerechten der Betroffenen und Einspeiserechten anderer Netzbetreiber im Marktgebiet. Bei diesen Übernahme- bzw. Einspeiserechten handelt es sich um eine unentgeltliche Art von Lastflusszusagen zwischen Netzbetreibern. Im Rahmen der Übernahmerechte der Betroffenen gegenüber anderen Netzbetreibern kann die Betroffene die Einspeisung von Gasmengen in ihr Netz fordern. Im Rahmen von Einspeiserechten ist hingegen die Betroffene verpflichtet, auf Verlangen des anderen Netzbetreibers bestimmte Gasmengen abzunehmen. Damit werden die extern zu kontrahierenden Lastflusszusagen reduziert, da die gleichen Leistungen durch die netzbetreiberinterne Kooperation erfüllt werden.

(2) Die erforderliche Höhe an positiven und negativen Lastflusszusagen pro Monat wird dann anhand dieser dargestellten historischen Lastflussdaten und der Daten über gesichert darstellbare Gasflüsse abgeleitet. Darüber hinaus berücksichtigt die Betroffene bei der Ermittlung der erforderlichen Höhe an Lastflusszusagen auch weitere Daten und Umstände, die Einfluss auf die erforderliche Höhe der Lastflusszusagen haben, vgl. Ziffer 2.1.5. FSV Thyssengas.

(3) Weiterhin legt die Betroffene eine Liste der Punkte ihres Netzes, für die Lastflusszusagen abgegeben werden können, vgl. Ziffer 2.1.6. FSV Thyssengas, eine Auflistung sämtlicher Ein- und Ausspeisepunkte zu anderen Märkten (hiermit sind auch ausländische Netze gemeint), zu angeschlossenen Speichern und sämtlicher Netzkoppelpunkte zu anderen Fernleitungsnetzbetreibern, welche gemeinsam das Marktgebiet NCG aufspannen, vgl. Ziffer 2.1.8. FSV Thyssengas, sowie eine Netzkarte für ihr Netzgebiet unter Darstellung aller engpassrelevanten Punkte und Leitungen, vgl. Ziffer 2.1.9. bzw. Anlage 4 FSV Thyssengas, vor. Durch die Kennzeichnung der Netzkarte, für die Lastflusszusagen eingeholt werden können und die Auflistung der entsprechenden Überspeisepunkte wird eine Bestimmung derjenigen Punkte, für die Lastflusszusagen eingeholt werden können, erleichtert. Die Darstellung in einer Netzkarte ermöglicht zudem eine noch klarere Nachvollziehbarkeit derjenigen Bereiche, an denen Engpässe auftreten können.

Anhand der von der Betroffenen vorzulegenden Daten (siehe auch unten Abschnitt 4.3.1.4.) wird die Bundesnetzagentur in die Lage versetzt zu überprüfen, dass nur erforderliche Lastflusszusagen von der Betroffenen beschafft werden.

#### **4.3.1.3. Kostengünstigste Maßnahme zur Behebung des Engpasses (Ziffer 2.2. FSV Thyssengas)**

Die freiwillige Selbstverpflichtung enthält angemessene Instrumentarien, um sicherzustellen, dass die durch die Lastflusszusagen zu vermeidenden Engpässe nicht durch kostengünstigere und damit effizientere Mittel beseitigt werden können. In Ziffer 2.2. FSV Thyssengas verpflichtet sich die Betroffene, zu prüfen und schriftlich darzulegen, dass die Lastflusszusage die kostengünstigste Maßnahme zur Behebung des Engpasses ist. Dadurch wird sichergestellt, dass die Kosten für Lastflusszusagen der Höhe nach den Grundsätzen der Angemessenheit und effizienten Betriebsführung gemäß § 21 EnWG entsprechen. Die Nachweispflicht der Betroffenen beinhaltet dabei zum einen, dass mögliche andere Maßnahmen zur Optimierung aller vorhandenen technischen Überspeisekapazitäten zwischen den Netzen der marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber geprüft und ausgeschöpft wurden sowie eine Zonung oder Bündelungsmöglichkeit für die betroffenen Einspeise- bzw. Ausspeisepunkte geprüft wurde, vgl. Ziffer 2.2.1. und 2.2.2. FSV Thyssengas. Zum anderen ist von der Betroffenen ein Vergleich der erwarteten Kosten der Lastflusszusage mit den Kosten von Neubauinvestitionen zu erstellen bzw. darzulegen, dass ein Ausbau im Netz der Betroffenen den bestehenden Engpass im Netz der Betroffenen nicht kostengünstiger beseitigen kann, vgl. Ziffer 2.2.3 FSV Thyssengas. Die Betroffene ist außerdem bestrebt, den Bedarf an Lastflusszusagen durch geeignete Investitionen zu reduzieren, vgl. Ziffer 2.2.4. FSV Thyssengas.

(1) Durch die Verpflichtung der Betroffenen, vor der Beschaffung von Lastflusszusagen mögliche andere Maßnahmen zur Optimierung aller vorhandenen technischen Überspeisekapazitäten

zwischen den Netzen der marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber bzw. die Zonungs- und Bündelungsmöglichkeiten zu prüfen, wird gewährleistet, dass die Netzbetreiber die zwischen ihren Netzen erfolgenden Gasflüsse sachgerecht aufeinander abstimmen und kapazitätsmaximierende, kostenfreie Effekte vorrangig berücksichtigen. Solche zu berücksichtigenden kapazitätsmaximierenden Effekte können insbesondere Gegenstromtransporte bzw. die Saldierung der Lastflüsse in beide Richtungen (sog. „Netting“) oder die weitergehende Einrichtung von Übernahmerechten sein. Es wird so sichergestellt, dass nur die Lastflusszusagen beschafft werden, die zur Beseitigung des Engpasses auch wirklich erforderlich sind.

(2) Die Verpflichtung, einen Vergleich der erwarteten Kosten der Lastflusszusagen mit den Kosten einer Netzausbauinvestition vorzunehmen, dient dem Nachweis, dass der Engpass auch durch einen Netzausbau nicht günstiger beseitigt werden kann. Hierfür ist von der Betroffenen eine detaillierte Berechnung der alternativen Kosten für Netzausbauinvestitionen vorzulegen. Die Beschaffung einer Lastflusszusage ist grundsätzlich nur dann als das günstigere Mittel zur Beseitigung des Engpasses anzusehen, wenn die jährlichen Kosten der Lastflusszusage unter den in der Vergleichsrechnung ermittelten ansetzbaren Jahreskosten für die Neubauinvestition liegen. Da Neubauinvestitionen aufgrund der Genehmigungs-, Planungs- und Bauzeit einen größeren zeitlichen Vorlauf erfordern, kann für den Zeitraum bis zur möglichen Fertigstellung des Netzausbaus eine Lastflusszusage als direkt wirksames Mittel zur Überwindung eines Engpasses erforderlich sein. Zudem sind die Auswirkungen einer Marktgebietskooperation nur schwer abschätzbar, so dass auch aus diesem Grund den Netzbetreibern zugebilligt werden kann, den Engpass zunächst mittels Einsatz einer Lastflusszusage zu beheben, um erste Erfahrungen mit dem neuen Marktgebiet sammeln zu können, bevor endgültige und weitreichende Investitionsentscheidungen getroffen werden. Auf diese Weise sollen Fehlinvestitionen vermieden werden, die aus volkswirtschaftlicher Sicht ineffizient wären.

Vorliegend ist schließlich ggf. auch zu berücksichtigen und darzulegen, dass ein Netzausbau aufgrund der konkreten, besonderen Netzgegebenheiten kein wirksames Mittel zur Behebung von Kapazitätsengpässen darstellen kann. Das ist hier der Fall, wenn ein Engpass nicht am Netzkoppelpunkt zwischen der Betroffenen und ihrem Kooperationspartner besteht, sondern im vermaschten Netz des Kooperationspartners selbst. Hier scheidet eine ausbautechnische Engpassbeseitigung durch die Betroffene allein aus, da sie auf das Netz des Kooperationspartners keinen unmittelbaren Einfluss nehmen kann.

#### **4.3.1.4. Datenübermittlung an die Bundesnetzagentur (Ziffer 2.3. FSV Thyssengas)**

In Ziffer 2.3. FSV Thyssengas verpflichtet sich die Betroffene, die Daten zum Nachweis der Erforderlichkeit und Höhe der Lastflusszusagen sowie für die Lastflusszusagen als kostengünstigste Maßnahme erstmalig vier Wochen vor Beginn der ersten Ausschreibung von Lastflusszusagen an die Bundesnetzagentur zu übermitteln. Diese Übermittlung dient der Transparenz und

besseren Überprüfbarkeit. Nur anhand der dokumentierten Daten kann nachvollzogen werden, aus welchen Gründen die Beschaffung von Lastflusszusagen für einen bestimmten Zeitraum in einer bestimmten Höhe erforderlich geworden ist. Weiterer Zweck dieser Datenübermittlung ist die Ermöglichung einer behördlichen Prüfung, dass im kommenden Gaswirtschaftsjahr voraussichtlich ein Engpass besteht und dass nur die Lastflusszusagen von der Betroffenen beschafft werden, die zur Beseitigung dieses Engpasses dem Grunde und der Höhe nach erforderlich sind.

Die vorgenannten Daten, Darstellungen und Erläuterung werden mit Bezug zu bevorstehenden Ausschreibungen mindestens einmal jährlich an die Bundesnetzagentur übermittelt. Dadurch ist jederzeit eine der veränderten Lage angepasste Beurteilbarkeit der Erforderlichkeit und Höhe von Lastflusszusagen sichergestellt.

#### **4.3.1.5. Verfahren für eine marktorientierte, diskriminierungsfreie und transparente Beschaffung der Lastflusszusagen (Ziffer 3. FSV Thyssengas)**

Das in der freiwilligen Selbstverpflichtung vorgesehene Verfahren zur Beschaffung von Lastflusszusagen ist so ausgestaltet, dass eine Einflussnahme der Betroffenen auf die dabei entstehenden Kosten weitestgehend reduziert ist. Ziffer 3. FSV Thyssengas enthält umfassende Vorgaben für ein marktorientiertes, diskriminierungsfreies und transparentes Beschaffungsverfahren für Lastflusszusagen. Zweck dieser Vorgaben ist es, die Zahl der Anbieter von Lastflusszusagen zu erhöhen und das Angebot auszuweiten, um dadurch eine kosteneffiziente Beschaffung der erforderlichen Lastflusszusagen zu erreichen.

Die freiwillige Selbstverpflichtung enthält sowohl Vorgaben zum Ausschreibungsverfahren (siehe folgenden Abschnitt 4.3.1.6.), zur Leistungsbeschreibung und Mindestangebotsgröße (siehe folgenden Abschnitt 4.3.1.7.), zum Entgelt (siehe folgenden Abschnitt 4.3.1.8.), zu Zuschlagserteilung und Abruf der Lastflusszusagen (siehe folgenden Abschnitt 4.3.1.9.) als auch zur Transparenz (siehe folgenden Abschnitt 4.3.10.). Aus Sicht der Beschlusskammer verbleiben der Betroffenen aufgrund dieser umfassenden und detaillierten Vorgaben keine Möglichkeiten, Einfluss auf die in diesen Ausschreibungen erzielten Preise zu nehmen. Somit besteht für die Betroffene auch keine Möglichkeit einer eigenständigen Kostenbeeinflussung.

#### **4.3.1.6. Ausschreibungsverfahren (Ziffern 3.1., 3.3., 3.4. und 3.5. FSV Thyssengas)**

(1) Ziffer 3.1. FSV Thyssengas sieht vor, mindestens einmal im Jahr eine öffentliche Ausschreibung zur Beschaffung von Lastflusszusagen durchzuführen und den Beginn dieser Ausschreibung mindestens vier Wochen vorher auf der Internetseite der Betroffenen anzukündigen, vgl. Ziffer 3.1.1. und 3.1.2. FSV Thyssengas. Es sind auch Ausschreibungen in kürzeren, unterjährigen Zyklen möglich. Hierdurch wird insbesondere auch neuen Marktteilnehmern eine Beteiligung an dem Ausschreibungsverfahren ermöglicht, da keine langfristigen Verträge abgeschlos-

sen werden. Des Weiteren besteht so für die Betroffene die Möglichkeit, flexibler auf die jeweiligen und sich ggf. von Ausschreibung zu Ausschreibung ändernden Vorstellungen potentieller Marktteilnehmer zu Lastflusszusagenprodukten einzugehen. Das Erfordernis von unterjährigen Ausschreibungen kann beispielsweise gegeben sein, wenn in einer ersten Ausschreibung, auch über mehrere Ausschreibungsrunden hinweg, nicht ausreichend Lastflusszusagen angeboten werden. Die Betroffene kann dann in einer erneuten Ausschreibung, etwa durch die Anpassung ihrer Produkte darauf reagieren. Die Zulassung von Bietergemeinschaften, vgl. Ziffer 3.1.5. FSV Thyssengas, und eine Losgröße von 30.000 kWh/h, vgl. Ziffer 3.6. FSV Thyssengas, gewährleisten zudem, dass auch kleinere Anbieter die Möglichkeit haben, sich an der Ausschreibung zu beteiligen. Insgesamt wird dadurch die Zahl der potentiellen Anbieter von Lastflusszusagen im Markt erhöht, was wiederum zu einer Diversifizierung der Angebotsstruktur und zu einer Erhöhung der Liquidität führt. Die mindestens einmal jährlich stattfindende Ausschreibung ermöglicht außerdem, wie bereits aufgezeigt, aktuelle Erkenntnisse bezüglich der Anforderungen an eine Lastflusszusage zu berücksichtigen und das Ausschreibungsverfahren gegebenenfalls jährlich oder auch unterjährig entsprechend anzupassen.

Entsprechend war die Betroffene zuletzt im Rahmen einer unterjährigen Ausschreibung von Lastflusszusagen im November 2011 verfahren, nachdem sich zuvor sowohl in Ausschreibungen der Betroffenen als auch bei solchen anderer Kooperationspartner im NCG Marktgebiet ein verändertes Verhalten potentieller Anbieter von Lastflusszusagen – aufgrund nur zu mutmaßender Gründe – dahingehend gezeigt hatte, dass in allen erfolgten Ausschreibungen nicht ausreichende Angebote bzw. gar keine Angebote für Lastflusszusagen gemacht wurden. Die Betroffene hat daraufhin im November eine Ausschreibung mit veränderten Produkten vorgenommen. Zusätzlich hat sie bei der Ausschreibung auch auf die mögliche Konsequenz von gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 EnWG im Falle unzureichender oder gänzlich ausbleibender Lastflusszusagen hingewiesen. Gleichwohl erhielt die Betroffene auch für diese Ausschreibung und trotz mehrerer Ausschreibungsrunden keine Angebote für Lastflusszusagen.

Die folgende Gefahr einer Unterdeckung mag im Falle der Betroffenen nicht zwingend solche ggf. gravierenden negativen netztechnischen und gaswirtschaftlichen Auswirkungen wie in Fällen anderer marktgebietsaufspannender Netzbetreiber haben und auch nicht als erste Konsequenz das Ergreifen von Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 EnWG bedeuten. Für die Betroffene gilt nämlich insoweit die nachfolgende Besonderheit: Die Käuferin des am 28.02.2011 abgeschlossenen Verkaufs des Thyssengas-Gasfernleitungsnetzes hat nach der Zusage der RWE AG an die Europäische Kommission vom 02.02.2009 das Recht, sofern sie es wünscht, für einen Übergangszeitraum von bis zu fünf Gaswirtschaftsjahren nach dem Übertragungsstichtag die in Anlage 2 der Zusage definierten (...) Lastflusszusagen unter den in Anlage 6 der Zusage näher beschriebenen Voraussetzungen zu beziehen (vgl. COMP/B-1/39.402 v. 02.02.2009, Zusagen an die Europäische Kommission, Abschnitt B, S. 6). Nach der Definition in Anlage 2



der Zusage sind Lastflusszusagen entsprechend § 6 GasNVZ (a.F.) vertragliche Vereinbarungen des Netzbetreibers mit Dritten, die der Netzbetreiber abschließt, um das Angebot frei zuordenbarer Kapazitäten im Netz zu erhöhen, sofern diese wegen (...) physikalischer Engpässe nicht oder nicht in ausreichendem Maße im gesamten Netz angeboten werden können (vgl. COMP/B-1/39.402 v. 02.02.2009, Zusagen an die Europäische Kommission, Anlage 2 Ziffer 2., S. 1 f.). Gemäß Ziffer 3 dieser Anlage 2 ist die vorgenannte Definition der Lastflusszusagen bei Änderung der gesetzlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen bzw. des jeweils aktuellen Industriestandards unter Berücksichtigung der berechtigten ökonomischen Interessen der RWE AG durch eine ihnen im wirtschaftlichen Sinne möglichst nahe kommende Regelung anzupassen (vgl. COMP/B-1/39.402 v. 02.02.2009, Zusagen an die Europäische Kommission, Anlage 2 Ziffer 3., S. 1 f.). Vorliegend ist also die geltende und hier einschlägige Regelung des § 9 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 GasNZV maßgeblich, die mit der GasNZV-Novelle im Jahr 2010 an Stelle des § 6 GasNZV a.F. eingeführt wurde. Zu den Voraussetzungen für die Lieferung von Lastflusszusagen nach dem Übertragungstichtag auf Wunsch des Käufers bestimmt Anlage 6 der Zusage unter Ziffer II. für Lastflusszusagen - sofern die Berechnung der Transportkapazitäten durch das „Zu Veräußernde Geschäft“ (vgl. zur Definition des „Zu veräußernden Geschäfts“ COMP/B-1/39.402 v. 02.02.2009, Zusagen an die Europäische Kommission, Abschnitt B), hier die Betroffene, für die Zuteilung der Ein- und Ausspeisekapazitäten, die frei zuordenbar angeboten werden können, ergibt, dass diese Kapazitäten aufgrund der in § 6 Abs. 3 S. 1 Ziffer 1-3 GasNZV (a.F.) dargelegten Gründe nicht oder nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen und es dem „Zu Veräußernden Geschäft“ insoweit gemäß § 6 Abs. 3 S. 2 Ziffer 1 und S. 4 GasNZV (a.F.) trotz einer entsprechenden Veröffentlichung seines Bedarfs und entsprechender Beschaffungsbemühungen nicht möglich ist, diesen Bedarf an Lastflusszusagen im Rahmen eines marktorientierten Verfahrens zu decken - eine Verpflichtung der RWE AG, selbst oder durch ein Verbundenes Unternehmen dem Käufer auf dessen Wunsch unter entsprechender Anwendung der unter Anlage 6 Ziffer I. (Gaswirtschaftliche Produkte) niedergelegten Voraussetzungen und Bedingungen die benötigten Lastflüsse im Sinne der Definition in Anlage 2 Ziffer 2 zur Verfügung zu stellen (vgl. COMP/B-1/39.402 v. 02.02.2009, Zusagen an die Europäische Kommission, Anlage 6 Ziffer II., S. 3).

Das bedeutet, vorliegend kann die Betroffene notfalls unter Berufung auf die Verpflichtungszusage weitere erforderliche Lastflusszusagen über ihre Eigentümerin von der RWE AG oder den mit dieser verbundenen Unternehmen einholen, wenn sie keine hinreichenden Angebote im Rahmen des marktorientierten, durch die FSV Thyssengas beschriebenen Verfahrens erlangt. Hiervon wird sie ergänzend zur FSV ggf. auch Gebrauch machen müssen.

(2) Die in Ziffer 3.4. FSV Thyssengas vorgesehene Angebotsfrist von zwei bis vier Wochen ist aus Sicht der Beschlusskammer hinreichend lang, damit potentielle Anbieter die Teilnahme an der Ausschreibung wirtschaftlich bewerten und ein entsprechendes Angebot abgeben können. Diese Einschätzung wird durch die Erfahrungen aus gleichgelagerten vorangegangenen

Verfahren (vgl. etwa BK7-09-003, -004 und BK7-10-016) bestärkt. Gleichzeitig wird durch die Festlegung auf u.a. diese zwei- bis vierwöchige Frist eine weitgehende Anpassung von Fristen bei Ausschreibungen von Lastflusszusagen im Marktgebiet NetConnet Germany erreicht.

(3) Bei der Wahl des Ausschreibungszeitpunkts ist zu beachten, dass einerseits zwischen dem Ausschreibungstermin und dem Lieferbeginn ein ausreichender Zeitraum liegen muss, um im Fall unzureichender Angebote eine weitere Ausschreibungsrunde durchführen zu können. Andererseits darf der Ausschreibungszeitpunkt nicht zu weit vor dem Leistungsbeginn liegen, da davon auszugehen ist, dass die Zahl der potentiellen Ausschreibungsteilnehmer umso größer wird, desto näher Ausschreibungszeitpunkt und Leistungsbeginn beieinander liegen. Schließlich ist bei der Angemessenheit eines Ausschreibungszeitpunkts der jeweilige Ausschreibungszyklus einzubeziehen. Vor diesem Hintergrund erachtet die Beschlusskammer die genannten Aspekte als angemessen in Einklang gebracht, wenn Ziffer 3.3. FSV Thyssengas hier grundsätzlich einen Zeitraum von mindestens drei Monaten vor Beginn des jeweiligen Nutzungszeitraums vorsieht. Eine weitere Festlegung des Ausschreibungszeitpunkts für unterjährige Ausschreibungen hält die Beschlusskammer im Interesse der Flexibilität dieser Zyklen nicht für erforderlich.

(4) Gegen die in Ziffer 3.5. FSV Thyssengas vorgesehene Ausschreibungsbindungsfrist der Anbietenden von bis zu drei Monaten bestehen zum jetzigen Zeitpunkt keine grundsätzlichen Bedenken. Insbesondere haben sich in den vergleichbaren vorangegangenen Verfahren keine Hinweise auf eine Behinderung der Anbieter durch diese Frist ergeben.

#### **4.3.1.7. Leistungsbeschreibung und Mindestangebotsgröße (Ziffern 3.2. und 3.6. FSV Thyssengas)**

(1) Ziffer 3.2. FSV Thyssengas enthält eine Beschreibung des Leistungsgegenstandes der Ausschreibung. Es werden durch die Betroffene sowohl positive als auch negative Lastflusszusagen ausgeschrieben, vgl. Ziffer 3.2.1. FSV Thyssengas. Eine positive Lastflusszusage umfasst die Sicherstellung einer Einspeisung in das Netz der Betroffenen bzw. die Reduktion einer Ausspeisung aus dem Netz der Betroffenen. Eine negative Lastflusszusage sieht entweder die Reduktion einer Einspeisung in das Netz der Betroffenen oder die Erhöhung der Ausspeisung aus dem Netz der Betroffenen vor. Der Anbieter muss für die Bereitstellung der jeweiligen Lastflusszusage über Kapazitäten am relevanten Punkt verfügen, wobei Lastflusszusagen auch für solche Punkte abgegeben werden können, die in nachgelagerten Netzen liegen, vgl. Ziffer 3.2.5. und 3.2.2. FSV Thyssengas. Zudem muss durch den Anbieter im Falle eines Abrufs der Lastflusszusage eine bilanzkreisneutrale Veränderung seiner Ein- und Ausspeisungen in einem anderen Netz des Marktgebiets sichergestellt werden, vgl. Ziffer 3.2.4. FSV Thyssengas. Dies bedeutet, dass der Bilanzkreis nicht an einem Einspeise- oder Ausspeisepunkt der Betroffenen ausgeglichen werden darf.

(2) Die erforderlichen Lastflusszusagen werden als Monatsprodukte ausgeschrieben, vgl. Ziffer 3.2.5. FSV Thyssengas. Die monatscharfe Ausschreibung der erforderlichen Lastflusszusagen trägt aus Sicht der Beschlusskammer dazu bei, die Beschaffung von Lastflusszusagen genauer auf den Bedarf abzustimmen und dadurch die Kosten zu senken.

Grundsätzlich hält die Beschlusskammer mittelfristig eine weitere zeitliche Untergliederung der Produkte in Tages- oder Wochenprodukte für erstrebenswert, um die Zahl der Angebote weiter zu erhöhen und noch präziser auf den Bedarf reagieren zu können. Demgegenüber besteht die Befürchtung, dass eine weitere zeitliche Untergliederung zumindest in der Anfangsphase für mögliche Anbieter zu komplex und aufwändig sein könnte, um sie abzuwickeln zu können. Jedenfalls könnte dies bei einigen Anbietern aufgrund mangelnder Erfahrungswerte zu einem höheren Abwicklungsaufwand und höheren Risiken führen. Als Konsequenz könnten zusätzliche Risikozuschläge gefordert werden, aufgrund derer ein Angebot nur zu deutlich höheren Preisen erfolgt. Denkbar wäre allerdings auch ein gänzlichliches Unterbleiben von Angeboten. Die Beschlusskammer erachtet vor diesem Hintergrund die Ausschreibung von Monatsprodukten in der Anfangsphase für ausreichend.

Um flexibel auf neuere Erkenntnisse reagieren zu können, besteht auch die Möglichkeit, dass die Betroffene in Absprache mit der Beschlusskammer andere Produkte zur Deckung des Bedarfs an Lastflusszusagen ausschreibt, um den Anbieterkreis zu erhöhen, vgl. Ziffer 5.2 FSV Thyssengas.

(3) In Ziffer 3.6. FSV Thyssengas wird als grundsätzliche Mindestangebotsgröße (Losgröße) 30.000 kWh/h festgesetzt. Maßgeblich ist bei der Dimensionierung der ausgeschriebenen Lose, darauf zu achten, dass möglichst viele Marktbeteiligte und nicht nur die großen Anbieter an dem Ausschreibungsverfahren teilnehmen und zueinander in Wettbewerb treten können. Die Festlegung einer Mindestangebotsgröße verlangt folglich eine Abwägung zwischen dem Interesse, mittels einer möglichst niedrigen Mindestangebotsgröße einer möglichst großen Anzahl an Anbietern die Teilnahme an der Ausschreibung zu ermöglichen, und dem Interesse der Betroffenen, mittels einer höheren Mindestangebotsgröße den erforderlichen Netzbedürfnissen rasch nachkommen zu können und dabei den operativen Abwicklungsaufwand möglichst gering zu halten. Die Beschlusskammer hält diese Voraussetzungen bei einer Mindestangebotsgröße wie der hier Festgesetzten für erfüllt. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund höherer Mindestangebotsgrößen anderer Kooperationspartner im Rahmen von Ausschreibungen für Lastflusszusagen.

#### **4.3.1.8. Entgelt (Ziffer 3.7. FSV Thyssengas)**

(1) Das in der freiwilligen Selbstverpflichtung vorgesehene Entgeltsystem ist ein sachgerechtes Mittel, um eine Steigerung der Gesamtkosten für Lastflusszusagen zu minimieren. Ziffer 3.7. FSV Thyssengas sieht vor, dass die Ausschreibung zunächst allein auf Basis von Arbeitspreisen

durchgeführt wird, vgl. Ziffer 3.7.1. FSV Thyssengas. Erst wenn keine oder nicht ausreichend Angebote zu Arbeitspreisen abgegeben werden, ist eine weitere Ausschreibungsrunde zu Leistungspreisen und/oder Leistungspreisen mit Arbeitspreisanteilen vorgesehen, vgl. Ziffer 3.7.2. FSV Thyssengas. Dieses Verfahren entspricht dem in Anlage 2 des Beschlusses BK7-08-002 („GABi Gas“) vorgesehenen Beschaffungsverfahren für Regelenergie. Darüber hinaus sieht die FSV Thyssengas vor, dass eine Vergütung von Angeboten mit Leistungspreis als Festpreis für den erstmaligen Abruf oder für die Bereitstellung der Leistung erfolgt, vgl. Ziffer 3.7.3 FSV Thyssengas.

(2) Die erste Ausschreibungsrunde erfolgt grundsätzlich allein auf Basis von Arbeitspreisen. Erst wenn hierüber der Bedarf der Betroffenen an Lastflusszusagen nicht gedeckt werden kann, können in einer weiteren Ausschreibungsrunde neben Arbeitspreisangeboten auch Angebote auf Leistungspreisbasis und/oder auf Basis eines Leistungspreises mit Arbeitspreisanteilen eingeholt werden. Nach Ansicht der Beschlusskammer sind bei der Entscheidung hinsichtlich dieser Ausgestaltung der Ausschreibungsrunden die Vor- und Nachteile von Arbeits- und Leistungspreis gegeneinander abzuwägen. Dabei sind insbesondere folgende Erwägungen zu berücksichtigen:

Bei einer Beschaffung auf Arbeitspreisbasis fallen Entgelte nur im Falle des Abrufs der Lastflusszusage durch die Betroffene an, während bei einer Beschaffung auf Leistungspreisbasis ein Entgelt für die Vorhaltung der Lastflusszusage gezahlt wird, unabhängig davon, ob die Lastflusszusage tatsächlich (vollumfänglich) abgerufen wird. Im Rahmen des Preisvergleichs ist indes auch zu berücksichtigen, dass Anbieter bei der Kalkulation ihres Arbeitspreises sowohl die angefallenen Fixkosten als auch das Prognoserisiko hinsichtlich des Einsatzes und der Nutzungsdauer der Lastflusszusage berücksichtigen werden.

Die derzeit verfügbaren Erfahrungswerte hinsichtlich der Abrufhäufigkeit von Lastflusszusagen durch andere Netzbetreiber sprechen dafür, dass es nicht zu einem so hohen und häufigen Einsatz der Lastflusszusagen kommen wird, der für eine kostengünstigere Beschaffung auf Leistungspreisbasis sprechen würde. Ist der tatsächliche Abruf der erforderlichen Lastflusszusagen eher selten, handelt es sich bei der Beschaffung zu Arbeitspreisen um das kosteneffizientere Beschaffungsverfahren. Vor diesem Hintergrund hält die Beschlusskammer es für sinnvoll, dass im Rahmen der FSV Thyssengas eine erste Ausschreibungsrunde nur auf Arbeitspreisbasis erfolgt. Eine zweite Runde kann danach auch auf Leistungspreisbasis durchgeführt werden. Wobei vorliegend die Möglichkeit vorgesehen ist, hier auch Angebote zu Leistungspreisen mit Arbeitspreisanteilen zuzulassen. Hier würde der Leistungspreis erst beim erstmaligen Abruf der Lastflusszusage fällig. Diese Angebotskategorie stellt neben reinen Arbeitspreisangeboten eine kostengünstigere Variante der Lastflusszusagebeschaffung dar, da auch hier zumindest solche Kosten, die vollkommen unabhängig von einem Abruf anfallen, vermieden werden.

#### **4.3.1.9. Erteilung des Zuschlags und Abruf der Lastflusszusagen (Ziffern 3.8. und 3.10. FSV Thyssengas)**

(1) Gemäß Ziffer 3.8. FSV Thyssengas wird für die Zuschlagserteilung eine Angebotsliste erstellt, in der alle Angebote in aufsteigender Reihenfolge nach dem Arbeitspreis geordnet aufgeführt werden („merit order-Liste“). Die Zuschlagserteilung erfolgt dann beginnend mit dem Angebot zum niedrigsten Arbeitspreis, bis der Bedarf gedeckt ist. Sollte der Bedarf nicht allein durch die abgegebenen Angebote mit Arbeitspreis gedeckt werden können, so wird die Angebotsliste so lange um Angebote mit Leistungspreisanteilen erweitert, bis der Bedarf gedeckt ist. Angebote mit kombiniertem Arbeits- und Leistungspreis werden von der Betroffenen hinsichtlich ihrer Anteile aus Leistung und Arbeit diskriminierungsfrei und in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur gewichtet und entsprechend dieser Gewichtung, beginnend mit dem niedrigsten Preis, in die „merit order-Liste“ aufgenommen. Innerhalb der beiden Angebotskategorien (Arbeitspreisangebote oder Angebote mit Leistungspreis(-anteil)) entscheidet bei Preisgleichheit jeweils der frühere Eingang des Angebots über den Zuschlag, vgl. insgesamt Ziffer 3.8.1. – 3.8.3 FSV Thyssengas. Hierdurch wird sichergestellt, dass der Zuschlag diskriminierungsfrei erteilt wird und die kostengünstigsten Angebote den Zuschlag erhalten.

(2) Ziffer 3.8.4. FSV Thyssengas erlaubt es der Betroffenen, den Zuschlag bei wirtschaftlich unzumutbaren Preisen zu verweigern. Ein solches Vorgehen ist vorher mit der Bundesnetzagentur abzustimmen. Aufgrund der eingeschränkten Verweigerungsgründe und der präventiven Kontrollmöglichkeit der Bundesnetzagentur hat die Beschlusskammer keine durchgreifenden Bedenken gegen ein solches Verweigerungsrecht.

(3) Für den Abruf der beschafften Lastflusszusagen werden gemäß Ziffer 3.10.1. FSV Thyssengas die in der Gaswirtschaft üblichen Standards diskriminierungsfrei angewendet.

(4) Ziffer 3.10.2. FSV Thyssengas sieht vor, dass die Anbieter im Falle einer tatsächlichen Nutzung der Lastflusszusage mit mindestens drei Stunden Vorlaufzeit vor der Inanspruchnahme durch die Betroffene informiert werden. Bei der Festsetzung einer Vorlaufzeit für den Abruf der Lastflusszusagen ist einerseits zu beachten, dass die Vorlaufzeit angemessen lang sein muss, damit sich der Anbieter der Lastflusszusage auf deren technische Abwicklung hinreichend einstellen kann. Bei einem zu kurzfristigen Abruf würde der für den Anbieter damit verbundene logistische Aufwand unangemessen groß sein, weshalb zu befürchten wäre, dass sich viele Anbieter von vorneherein von der Abgabe eines Angebots im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens abschrecken ließen. Andererseits ist aber zu beachten, dass bei einer längeren Vorlaufzeit gegebenenfalls im Zeitpunkt der Benachrichtigung des Anbieters die vorliegenden Daten über die Notwendigkeit des Abruf der Lastflusszusage noch nicht hinreichend konkret sein können, d.h. je länger die Vorlaufzeit, desto größer die Prognoseungenauigkeiten. Folglich kann es bei einer längeren Vorlaufzeit zu einem häufigeren Einsatz von Lastflusszusagen kommen.

#### **4.3.1.10. Transparenz (Ziffer 3.9. FSV Thyssengas)**

(1) Ziffer 3.9. FSV Thyssengas enthält verschiedene Transparenzverpflichtungen der Betroffenen. Aus Sicht der Beschlusskammer ist die Herstellung und Verbesserung von Transparenz eine der zentralen Voraussetzungen für funktionierende Märkte. Durch die Veröffentlichung von relevanten Informationen ist es Marktteilnehmern möglich, die Marktsituation einzuschätzen und auf etwaige Veränderungen des Marktes zu reagieren. Zudem führt Transparenz zu einer Stärkung des Vertrauens in die Funktionsfähigkeit des Marktes und verringert die Marktzutrittschranken, wodurch zusätzliche Markteintritte neuer Marktteilnehmer zu erwarten sind. Hierdurch wird die Wettbewerbsintensität erhöht.

(2) In Ziffer 3.9.1. FSV Thyssengas verpflichtet sich die Betroffene, die Bieter über das Vergabeergebnis zu informieren. Diese Information hat zeitnah zu erfolgen, um sowohl den Anbietern, die den Zuschlag erhalten haben, als auch den Anbietern, deren Angebot nicht erfolgreich gewesen ist, Planungssicherheit zu geben.

(3) Darüber hinaus verpflichtet sich die Betroffene in Ziffer 3.9.2. FSV Thyssengas, eine anonymisierte Liste der erfolgreichen Angebote zeitnah, bis spätestens vier Wochen nach der Zuschlagerteilung, auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen, wobei bei Ausschreibungen zum kommenden Gaswirtschaftsjahr die Veröffentlichung bis spätestens zum 01.11. des jeweiligen Kalenderjahres zu erfolgen hat. Im Falle einer unterjährigen Ausschreibung kann von dieser Frist abgewichen werden. Die Liste bietet allen Anbietern und Marktteilnehmern einen Überblick über die Angebotsstruktur des Marktes. Die Marktteilnehmer werden dadurch in die Lage versetzt, die eigene Position im Markt vor Abgabe eines Angebots besser abzuschätzen und entsprechend zu reagieren. Dies kann insbesondere für kleinere und neue Anbieter von Bedeutung sein, die über weniger Informationen und Erfahrungen verfügen als die großen und etablierten Unternehmen.

(4) Die Betroffene veröffentlicht außerdem die Durchschnittspreise der kontrahierten bzw. der in Anspruch genommenen Lose, vgl. Ziffer 3.9.3 FSV Thyssengas.

#### **4.3.1.11. Weitere Dokumentations- und Nachweispflichten (Ziffern 4. und 5. FSV Thyssengas)**

(1) Ziffer 4. FSV Thyssengas enthält neben einer Definition der relevanten Punkte, vgl. Ziffer 4.1. FSV Thyssengas, auch die Verpflichtung, verschiedene andere Daten kontinuierlich ab dem 01.04.2011 zu dokumentieren, vgl. Ziffer 4.2. FSV Thyssengas, und der Bundesnetzagentur bei Abruf von Lastflusszusagen für den entsprechenden Abrufzeitraum vierteljährlich zu übermitteln, vgl. Ziffer 4.3. FSV Thyssengas. Darüber hinaus sind gemäß Ziffer 5. FSV Thyssengas die unter Ziffer 2. und 3. FSV Thyssengas aufgeführten Kriterien und Bedingungen zu dokumentieren und nachzuweisen. Die Dokumentation und Übermittlung dieser Daten dient insbesondere der Ermöglichung einer behördlichen Kontrolle, ob ein ordnungsgemäßes und diskriminierungsfreies

Verfahren zur Ermittlung und Ausschreibung der erforderlichen Lastflusszusagen tatsächlich durchgeführt wurde und ob die Voraussetzungen für eine wirksame Verfahrensregulierung vorliegen.

(2) Als relevante Punkte werden in Ziffer 4.1. FSV Thyssengas die Punkte definiert, die im Rahmen der Ermittlung eines bestehenden Engpasses und der erforderlichen Höhe der Lastflusszusagen von Bedeutung sein können. Es handelt sich hierbei um die Ein- und Ausspeisepunkte am Netz der Betroffenen und die Netzkopplungspunkte zwischen den Netzen der Kooperationspartner der Marktgebietskooperation NCG, vgl. Ziffer 4.1.1. – 4.1.3. FSV Thyssengas. Zusätzlich sind auch die Ein- und Ausspeisepunkte, für die eine Lastflusszusage bereitgestellt wird, als relevante Punkte eingeordnet, vgl. Ziffer 4.1.4. FSV Thyssengas.

Für die relevanten Punkte sind Kapazitäts- und Nominierungsdaten, stündliche Flüsse sowie Daten über Höhe/Nutzung bestehender Einspeiserechte anderer Netzbetreiber und Übernahmerechte der Betroffenen zu dokumentieren. Diese verschiedenen Daten dienen u.a. zur Ermittlung der Erforderlichkeit und Höhe von Lastflusszusagen, da mit ihrer Hilfe Aussagen über die maximal möglichen Ein-/Ausspeisungen in das Netz bzw. aus dem Netz der Betroffenen sowie über den Lastflussbereich, der gesichert ohne Lastflusszusagen dargestellt werden kann, getroffen werden können.

(3) Außerdem gehören zu den zu dokumentierenden Daten der Abrufzeitraum und die Höhe der eingesetzten Lastflusszusagen, vgl. Ziffer 4.2.7. FSV Thyssengas. Diese Dokumentation ermöglicht Rückschlüsse hinsichtlich des tatsächlichen Bedarfs an Lastflusszusagen und der Höhe zukünftiger Lastflusszusagen. Wobei diese Daten nicht dazu dienen, eine ex post-Betrachtung der Erforderlichkeit der beschafften Lastflusszusagen durchzuführen.

#### **4.3.2. Befristung der Festlegung (Tenor zu 2.)**

Die Befristung der Festlegung bis zum 31.12.2012 beruht auf § 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV und §§ 3 i.V.m. 34 Abs. 1b ARegV. Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV erfolgt die Festlegung einer wirksamen Verfahrensregulierung für die Dauer der Regulierungsperiode. Im vorliegenden Fall ist dies die erste Regulierungsperiode, die gemäß §§ 3 i.V.m. 34 Abs. 1b ARegV im Gasbereich auf vier Jahre, vom 01.01.2009 bis zum 31.12.2012, festgelegt ist. Unter Berücksichtigung der Entscheidung der Bundesnetzagentur vom 05.11.2008 (Az.: BK4-07-111, „Leitungswettbewerbsverfahren Gas“) ist maßgeblicher Betrachtungszeitraum für die Betroffene insoweit der Zeitraum vom 01.01.2010 bis zum 31.12.2012, wobei das Jahr 2010 das zweite Jahr der ersten Regulierungsperiode darstellt.

#### **4.3.3. Auflösende Bedingung (Tenor zu 3.)**

Unabhängig von der vorgenannten Befristung endet diese Festlegung bei Eintritt eines zukünftigen, noch ungewissen Ereignisses. Nämlich dann, wenn die Betroffene von der ihr in Ziffer 5.3

FSV Thyssengas eingeräumten Möglichkeit zur Beendigung der Selbstverpflichtung Gebrauch macht oder von den darin niedergelegten Regelungen abweicht.

#### **4.3.4. Widerrufsvorbehalt (Tenor zu 4.)**

Die Beschlusskammer behält sich gemäß § 36 Abs. 2 Ziff. 3 VwVfG den Widerruf dieser Festlegungsentscheidung vor. Dieser Vorbehalt soll insbesondere sicherstellen, dass neue Erkenntnisse berücksichtigt werden können, soweit dies erforderlich ist. Hiervon wird das berechnete Bedürfnis der Betroffenen nach Planungssicherheit nicht beeinträchtigt, da solche Erwägungen in einem etwaigen Änderungsverfahren im Rahmen der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen sind.

#### **5. Kosten (Tenor zu 5.)**

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Christian Mielke  
Vorsitzender

Diana Harlinghausen  
Beisitzerin

Dr. Antje Becherer  
Beisitzerin